

**Bestimmungen
über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) am 15. Juni 1990	15. Juni 1990

Aufgrund des § 133 (3) BauGB und § 10 der Satzung der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.06.1990 werden durch Beschluss des Stadtrates vom 03.09.1980, 29.02.1984 und 15.06.1990 für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen folgende Bestimmungen erlassen:

- (1) Die Verwaltung soll allen Beitragspflichtigen die Ablösung des Erschließungsbeitrages vor Entstehen der Beitragspflicht anbieten.
- (2) Die Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Püttlingen. Die Vorschriften und Beschlüsse über die Bildung von Abrechnungsgebieten bzw. Abrechnungsabschnitten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Art und Umfang der Erschließungsanlagen sowie die Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes richten sich nach den Bestimmungen des BauGB und der Erschließungsbeitragsatzung.

Darüber hinaus wird für die Ermittlung des Ablösebetrages der beitragsfähige Erschließungsaufwand wie folgt festgestellt:

Für die bereits hergestellten Teile von Erschließungsanlagen nach den tatsächlichen Kosten.

Für die noch nicht hergestellten Teile der Erschließungsanlagen aufgrund von Kostenberechnungen. Diese Kostenberechnungen sind möglichst genau nach Massen und Preisen zu erstellen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Durchschnittswerte darstellen.

- (4) Von dem ermittelten Erschließungsaufwand ist der satzungsmäßige Gemeindeanteil in Abzug zu bringen.
- (5) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die künftige Beitragsforderung der Stadt vorweg getilgt mit der Wirkung, dass eine Beitragspflicht für das Grundstück nicht mehr entsteht.

Sowohl ein Rückforderungsrecht der Beitragspflichtigen als auch ein Nachforderungsrecht der Stadt auf die bei der späteren endgültigen Ermittlung des Erschließungsbeitrages sich evtl. ergebende Unter- oder Überschreitung der Ablösesumme sind ausgeschlossen.

- (6) Falls es wegen der Entwicklung der Baupreise notwendig ist, werden die Erschließungsaufwendungen neu ermittelt und verteilt.
- (7) Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

- (8) Zwischen der Stadt Püttlingen und dem Beitragspflichtigen sind schriftliche Vereinbarungen für die Ablösung des Erschließungsbeitrages abzuschließen.

Püttlingen, den 15.06.1990

Der Bürgermeister
der Stadt Püttlingen
Müller